Stadt Schöningen	Vorlagen Nr.: **93-1/2016** vom 13.09.2016 erstellt durch: Fachbereich Finanzmanagement Bearbeiter/-in: Frau Schäfer

an	Sitzungsdatum	öffentlich	nicht-öffentlich
Ortsrat Esbeck	31.08.2016 *Empfehlung*	☒	☐
Ortsrat Hoiersdorf	01.09.2016 *Empfehlung*	☒	☐
Haushaltsausschuss	06.12.2016	☒	☒
Verwaltungsausschuss	06.09.2016 *zurückgestellt* neu: 13.12.2016	☐	☒
Rat	08.09.2016 *zurückgestellt* neu: 14.12.2016	☒	☐

Tagesordnungspunkt:
Neufassung der Hebesatzsatzung
Hier: Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie für die Gewerbesteuer

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten ☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten ☐ kostenneutral	☒ Ergebnishaushalt ☐ Finanzhaushalt (Investition)
Produkt:	6111
Sachkonto:	3011000 (Grundsteuer A), 3012000 (Grundsteuer B) und 3013000 (Gewerbesteuer)
Ansatz:	Grundsteuer A: 62.600,00 €; Grundsteuer B: 1.273.600,00 €; Gewerbesteuer: 2.005.400,00 €
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Schöningen beschließt , für das Jahr 2017 die Hebesätze für die Grundsteuer A und B auf jeweils 470 v. H. sowie den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 430 v. H. zu erhöhen und die damit verbundene und erforderliche Neufassung der Hebesatzsatzung.

Sachverhaltsdarstellung:

Im Verwaltungsausschuss am 06.09.2016 wurde die Vorlage Nr. 93/2016 vom 16.08.2016 zurückgestellt. Die Verwaltung wurde darum gebeten, die Vorlage um Beispiele zu ergänzen, anhand deren deutlich wird, wie sich eine Erhöhung der Hebesätze auf die Bürger auswirken würde.

Aus diesem Grund wurde die Vorlage Nr. 93/2016 um die entsprechenden Beispiele ergänzt.

Die allgemeinen Grundsätze des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes verpflichten die Kommunen zur Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Einnahmequellen. Auch die Kommunalaufsicht des Landkreises Helmstedt hat mehrfach auf die gesetzlich vorgeschriebenen Einnahmegrundsätze hingewiesen, wonach insbesondere Fehlbeträge durch Mehreinnahmen auszugleichen sind.

Zudem wurde mit dem Land Niedersachsen die für die Entschuldungshilfe erforderliche Stabilisierungsvereinbarung abgeschlossen, in der vereinbart worden ist, die Hebesätze bis zum Jahr 2018 stufenweise anzupassen. Ohne diese Erhöhung der Hebesätze würde der Konsolidierungsbeitrag nicht erreicht werden.

Die letzte Erhöhung der Hebesätze Grundsteuer A und B wurde demnach durch den Rat der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2016 von 410 v. H. auf 440 v. H. beschlossen. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wurde ebenfalls zuletzt für das Haushaltsjahr 2016 von 400 v. H. auf 415 v. H. angepasst.

Der Rat der Stadt Schöningen wurde im Dezember 2015 darüber informiert, dass es beabsichtigt ist, die Hebesätze bis zum Jahr 2018 stufenweise wie folgt anzupassen:

Grundsteuer A und B

(zurzeit) 2016	**2017**	**2018**
440 v. H.	470 v. H.	500 v H.

Gewerbesteuer

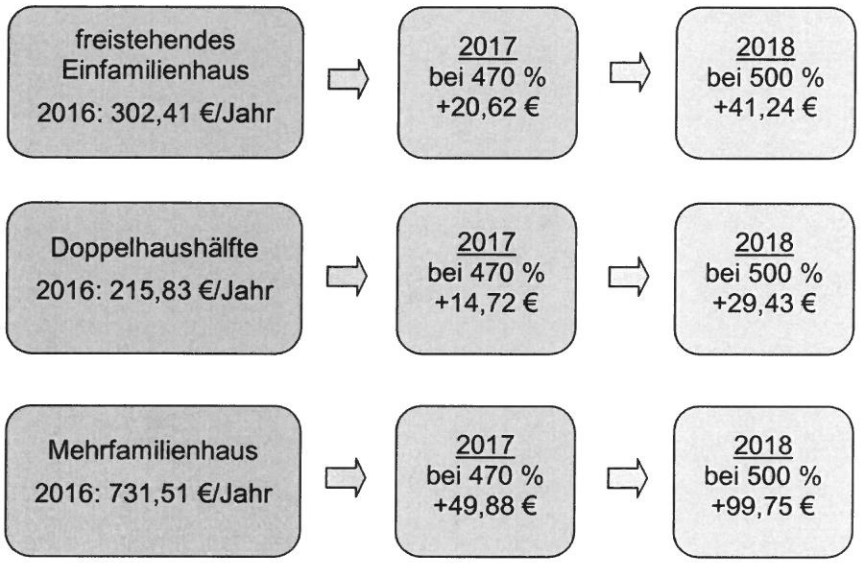
(zurzeit) 2016	**2017**	**2018**
415 v. H.	430 v. H.	450 v. H.

Das Steueraufkommen würde nach dem bisherigen Stand folgende Erhöhung pro Jahr ergeben:

	2016 440 v. H.	**2017 470 v. H.**	**2018 500 v. H.**
Grundsteuer A	ca. 62.600,- €	ca. 66.900,- €	ca. 71.200,- €
Mehraufkommen zum Jahr 2016		+ ca. 4.300,- €	+ ca. 8.600,- €
Grundsteuer B	ca. 1.273.600,- €	ca. 1.360.400,- €	ca. 1.447.300,- €
Mehraufkommen zum Jahr 2016		+ ca. 86.800,- €	+ ca. 173.700,- €

	2016 415 v. H.	2017 430 v. H.	2018 450 v. H.
Gewerbesteuer	ca. 2.005.400,- €	ca. 2.077.900.- €	ca. 2.174.500,- €
Mehraufkommen zum Jahr 2016		+ ca. 72.500,- €	+ ca. 169.100,- €

Anhand von drei Beispielen kann gezeigt werden, welche Auswirkungen die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf die Bürger hat (die Differenz ergibt sich immer im Vergleich zu 2016):



Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundsteuer für jedes Objekt abhängig von der Bewertung des Grundstückes inkl. Bebauung durch das Finanzamt Helmstedt ist und es sich bei den oben genannten Beträgen um Beispielobjekte handelt.

Die Verwaltung schlägt vor, für das Jahr 2017 die Hebesätze für die Grundsteuer A und B von derzeit 440 v. H. auf 470 v. H. sowie den Hebesatz für die Gewerbesteuer von derzeit 415 v. H. auf 430 v. H. zu erhöhen.

Die vorgeschlagene Erhöhung macht den Beschluss einer Neufassung der Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) erforderlich. Der Entwurf liegt dieser Vorlage als Anlage bei.

Anlagenverzeichnis:

Neufassung der Hebesatzsatzung

Bäsecke
Bürgermeister

Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und des § 25 des Grundsteuergesetzes in Verbindung mit § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am folgende Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	470 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	470 v.H.
2.	Gewerbesteuer	430 v.H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 09.12.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 46 vom 16.12.2015) außer Kraft.

Schöningen, den

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

Bäsecke